

## Ausschussvorlage WKA 20/37 – Teil 2 – öffentlich

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes**

**– Drucks. [20/9285](#) –**

- |     |                      |       |
|-----|----------------------|-------|
| 18. | Hessischer Städtetag | S. 45 |
| 19. | Schwalm-Eder-Kreis   | S. 49 |

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Wissenschaft und Kunst  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes & Richtlinie zu Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf (so-  
wie zur Richtlinie des HMWK vom 6.10.2022 betreffend Solar-  
anlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern) Stellung nehmen zu  
können.

Wir sprechen uns auf Grundlage einer Umfrage bei unseren Mit-  
gliedern gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus. Die  
Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) stellen sich dem Aus-  
bau erneuerbarer Energien grundsätzlich nicht entgegen und sind  
vielmehr bemüht, für den jeweiligen Einzelfall akzeptable Lösun-  
gen zur energetischen Ertüchtigung denkmalgeschützter Gebäude  
zu finden. Entsprechende Anträge werden im Rahmen einer sorg-  
fältigen Abwägung der gleichrangigen Belange des Denkmal-  
schutzes und des Klimaschutzes beschieden.

Ihre Nachricht vom:  
30.11.2022

Ihr Zeichen:  
I 2.6

Unser Zeichen:  
365.0 Pf/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
09.01.2023

Stellungnahme Nr.:  
002-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 3 HDSchG, wonach bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen sind, wird von den UDSchB gewissenhaft bei ihren Abwägungsentscheidungen beachtet. Damit ist bereits sichergestellt, dass diesen sehr bedeutenden Themen ausreichend Rechnung getragen wird.

Eine pauschale gesetzliche Priorisierung des Klimaschutzes halten wir daher nicht für erforderlich und ebenso nicht für sachgerecht.

### **Anmerkungen zu der Richtlinie des HMWK für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern:**

Vorab möchten wir mitteilen, dass wir im Rahmen dieses Themenkomplexes Hilfestellungen/Handlungsleitfäden in Form von Beispielen und fachlichen Hinweisen durchaus abgeschlossen gegenüber stehen. Derartige Papiere haben im Vergleich zu einer gesetzlichen Regelung den entscheidenden Vorteil, dass sie demgegenüber ein deutlich flexibleres Instrument im Sinne einer "entscheidungsleitenden Ermessensgrundlage" für die nachgeordneten Denkmalbehörden darstellen können, in dem auf neuere – beispielsweise technische – Entwicklungen deutlich schneller und einfacher reagiert werden kann. Solche Hilfestellungen können bei entsprechender Ausgestaltung allen Beteiligten fachliche Hinweise für die Entscheidungspraxis geben und bieten die Möglichkeit, auch auf inhaltliche Details einzugehen und damit nicht nur den Behörden, sondern auch den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern, den Planerinnen und Planern sowie den ausführenden Betrieben aufzuzeigen, welche Maßnahmen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen. Dies kann für alle Beteiligten zur Beschleunigung von Abstimmungen und denkmalrechtlichen Verwaltungsverfahren führen.

Die Richtlinie in der vorliegenden Form kann diesen Effekt u.E. jedoch nicht herbeiführen und müsste daher überarbeitet bzw. angepasst werden.

Aus unserer Sicht müssten folgende zwei grundlegende Voraussetzungen für eine zielführende Richtlinie/Handlungsempfehlung vorliegen: Eine solche müsste in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit den Adressaten entwickelt werden und auf dieser Basis entsprechend inhaltlich ausgestaltet sein. Weiter müsste sie in geeigneter Art und Weise (öffentlich) kommuniziert werden.

Diese wichtigen Voraussetzungen sind beim Zustandekommen der im Oktober 2022 veröffentlichten Richtlinie seitens des HMWK leider nicht berücksichtigt worden, was den intendierten Effekt beeinträchtigt und darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Genehmigungsbehörden erwarten und teilweise bereits feststellen lässt. Dies ergaben entsprechende Rückmeldungen aus unserem Mitgliederbereich.

Im Einzelnen:

Leider fand keine vorausgehende Einbindung der kommunalen Ebene statt. Erst im Nachgang (mehrere Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie) wurde eine Dienstbesprechung mit den UDSchB anberaumt.

Inhaltlich ist insbesondere Ziff. 3 der Richtlinie ("Eine Genehmigung für Solaranlagen ist regelmäßig zu erteilen.") problematisch. Zunächst einmal vertreten wir die Auffassung, dass ein solches "Regel-Ausnahme-Verhältnis" nicht verbindlich in einer solchen Richtlinie geregelt werden kann. Es würde der gesetzlichen Wertung, auf die die Richtlinie in Ziff. 1 ihrerseits hinweist ("Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange (*Klima- und Ressourcenschutz*) ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 EEG 2023 normiert.") widersprechen.

Allenfalls können in einer solchen Richtlinie handlungsleitende (i.S.v. "empfehlende") Hinweise gegeben werden. Verbindliche Festlegungen erwachsen hieraus u.E. nicht. Dass die Richtlinie dies jedoch nach ihrer Formulierung suggeriert, ist misslich und hatte v.a. auch aufgrund der Ausgestaltung der Öffentlichkeitskommunikation zur Folge, dass sich einige UDSchB nun mit einer Vielzahl an Genehmigungsanträgen konfrontiert sehen, die sich oftmals ausdrücklich allein auf die unglückliche Formulierung im ersten Satz der Ziffer 3 der Richtlinie beziehen. Es hat sich bereits innerhalb weniger Wochen gezeigt, dass viele Denkmaleigentümer/innen die Formulierung als Genehmigungsfreistellung missverstehen. Die hierdurch in den UDSchB ausgelösten Komplikationen und Mehraufwände setzen diese unter Druck. Sollte die Richtlinie grundsätzlich weiter bestehen bleiben, ist sie daher u.E. dringend inhaltlich in Absprache mit der kommunalen Ebene anzupassen. Auch regen wir an, die Bezeichnung als "Richtlinie" zu überdenken und ggf. eine Überschrift wie "Leitfaden", "Hilfestellung" oder "Empfehlungen" für die Vollzugspraxis in Betracht zu ziehen.

Weiter wurden in der Pressemitteilung zu der Richtlinie sowie zu der inzwischen ebenfalls veröffentlichten Handreichung leider missverständliche und teils widersprüchliche Formulierungen verwendet, die in der Öffentlichkeit falsche Rückschlüsse entstehen lassen

(können). So ist beispielsweise von "klaren Vorgaben für die Genehmigungspraxis" sowie "verbindlichen Festlegungen" die Rede. Dies suggeriert eine nicht existierende Verbindlichkeit und führt zu einer entsprechenden Erwartungshaltung, die die UDSchB zu spüren bekommen.

Neben der inhaltlichen Korrektur der Richtlinie sollte also auch die öffentliche Kommunikation seitens des HMWK angepasst und ggf. entstandenen Missverständnissen entgegengewirkt werden.

**Zusammenfassend sprechen wir uns daher gegen den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes aus und regen eine Überarbeitung der Richtlinie des HMWK unter Beteiligung der kommunalen Ebene sowie eine entsprechende Anpassung der Öffentlichkeitskommunikation an.**

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stephan Gieseler  
Direktor

**Jürgen Kaufmann**  
Erster Kreisbeigeordneter  
des Schwalm-Eder-Kreises



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

-per E-Mail-

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Kunst im  
Hessischen Landtag  
Herr MDL Daniel May

Homberg (Efze), 16.01.2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten- Drucksache Nr. 20/9285**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Einladung zur mündlichen Anhörung. Aus terminlichen Gründen ist mir eine Teilnahme nicht möglich. Ich nehme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Möglichkeit zur die mit der geplanten Änderung des Denkmalschutzgesetzes verfolgte Zielsetzung- Maßnahmen zum Klima und Ressourcenschutz in die Liste der zu genehmigten Maßnahmen – aufzunehmen wird begrüßt.

Sie geht in die gleiche Richtung die mit der bereits am 6.10.2022 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bekanntgemachten Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs.1 Satz 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) verfolgt wird.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, genehmigungsfähige Anträge nach § 18 HDSchG als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende zu erstellen.

Nach Ziffer 3 der Richtlinie sind Genehmigungen für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Abweichende Entscheidungen kommen nur bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmales in Betracht. Die dort vorgegebenen Prüfschritte (Ziffer 5) zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung um die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme herbeizuführen sind fachlich fundiert. Auf dieser Grundlage dürfte es nur in wenigen Einzelfällen zu einer Versagung der beantragten Maßnahme kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kaufmann